

Bestellformular Zertifizierungsdienstleistung

Anlagen Zertifizierung Typ B

Liebe SMA Kund*innen,

vielen Dank für Ihr Interesse am SMA Certification Service. Gerne unterstützen wir Sie bei der Zertifizierung Ihrer Anlage. Der SMA Certification Service unterliegt den durch SMA zur Verfügung gestellten Allgemeinen Lieferbedingungen für C&I Ingenieursdienstleistungen für Kunden aus Deutschland („DLV-AGB“). Die DLV-AGB sind diesem Bestellformular angefügt. Um eine wirksame Bestellung abzuschließen, müssen die DLV-AGB durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens am Ende dieses Bestellformulars akzeptiert werden.

Füllen Sie einfach das Bestellformular aus und senden Sie es uns per E-Mail an: Zertifizierungsservice@sma.de

Unter Zugrundelegung der im folgenden gemachten Angaben, bestelle ich kostenpflichtig die von mir ausgewählten SMA Certification Services und versichere, dass die von mir gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Beauftragende Firma (Installationsbetrieb):

Anschrift:

Ansprechpartner:

Telefonnummer:

E-Mail:

Projektstandort:

Kunde:

Kundenadresse:

AC-Wirkleistung:

Wunschdatum der Inbetriebnahme:

Zuständiger Verteilnetzbetreiber:

Hiermit beauftragen wir für o.g. Projekt folgende Dienstleistungen gem. aktueller Preisliste (bitte ankreuzen). Eine Erläuterung zu den einzelnen Positionen finden Sie ab Seite 3. Die Preise sind Nettopreise, zzgl. gesetzlicher MwSt. und weiteren ggf. anfallenden Steuern.

Position	Bezeichnung	Artikelnummer	Preis in € (netto)	Bitte bestellen
1	AZ-B Basispaket (Anlagenzertifikat + Konformitätserklärung inkl. Kommunikationspauschale)	EAS1AZB-10	9.000,-	
2	IBSE	EAS1AZB.IBSE-10	2.500,-	
3	Zuschlag BHKW	EAS1AZB.BHKW-10	2.000,-	

Position	Bezeichnung	Artikelnummer	Preis in € (netto)	Bitte bestellen
4	Zuschlag zusätzlicher Wechselrichter-Typ	EAS1AZB.WR-10	1.600,-	
5	Zertifizierungssupport	EAS1AZB.ZS-10	1.500,-	
6	Zusammenstellung der Dokumente	EAS1AZB.AU-10	1.900,-	
7	Netzanschlussantrag beim Netzbetreiber (E.1-E.9)	EAS1AZB.NAA-10	710,-	
8	Unterstützung bei der Anlagenzertifizierung hinsichtlich der Fernwirktechnik gemäß VDE-AR-4110:2018*	EAS1AZB.SFWT-10	1.950,-	
9	VPN-Fernwartungsschnittstelle zur betreffenden Erzeugungsanlage. Empfohlen, sofern die Erzeugungsanlage im Nachgang der Inbetriebnahme Software-Updates benötigt.*	EAS1AZB.RCJL-10	50,-	
10	Einmalige Überprüfung der kundeseitigen Fernwirkanlage im 4-Jahres-Turnus gemäß Anforderung der VDE-AR-4110:2018 für Erzeugungsanlagen bis zu einer maximalen Anschlussleistung von 1 MW.*	EAS1AZB.CC-10	1.290,-	

Nach Bearbeitung Ihrer Bestellung senden wir Ihnen die entsprechenden Dokumente an die von Ihnen angegebene Mail-Adresse zu. Die Lieferung der Hardware für die Fernwirktechnik kann über einen unserer Partner vermittelt werden. Für ein Angebot zu dieser Leistung übermitteln wir Ihre Daten an unseren Partner.

*Diese Leistung kann nur in Kombination mit Hardware angeboten werden, weshalb Sie dem Angebot über die Lieferung der Hardware für die Fernwirktechnik und der Datenübermittlung an den entsprechenden Dienstleister zustimmen müssen.

Ich möchte ein Angebot über die Lieferung der Hardware für die Fernwirktechnik und stimme der Übermittlung der genannten Daten an den entsprechenden Dienstleister zu.

Ja, ich möchte über aktuelle Themen rund um die PV-Anlage und das Thema Energiemanagement per Post, E-Mail oder Telefon informiert werden.

Ihre Einwilligung zur Speicherung und Verwendung Ihrer Daten können Sie jederzeit per E-Mail (Kundendaten.Service@SMA.de) oder per Post widerrufen. Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten beachtet SMA das geltende Datenschutzrecht. Die von Ihnen durch SMA erhobenen personenbezogenen Daten werden streng vertraulich behandelt und ansonsten nicht ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung an Dritte weitergegeben. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie die im Anhang beigefügten Informationen vollständig gelesen, verstanden und zur Kenntnis genommen haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterung Zertifizierungsdienstleistung

Anlagen Zertifizierung Typ B

Liebe SMA Kund*innen,

um Ihnen einen vollständigen Überblick über unser Angebot zu geben, finden Sie im Folgenden eine detaillierte Beschreibung der einzelnen buchbaren Leistungen. Diese Erläuterungen sollen Ihnen helfen, die verschiedenen Bestandteile und Optionen unserer Leistungspakete besser zu verstehen, sodass Sie die für Sie passende Auswahl treffen können. Bitte lesen Sie die Beschreibungen sorgfältig durch, um sicherzustellen, dass alle Ihre Anforderungen erfüllt werden.

Die folgende Übersicht beschreibt die einzelnen buchbaren Positionen des SMA Certification Service.

Position	Bezeichnung	Erläuterung
1	AZ-B Basispaket (Anlagenzertifikat & Konformitätserklärung inkl. Kommunikationspauschale) EAS1AZB-10	Eine vollständige Anlagenzertifizierung besteht aus drei Pflichtbausteinen: Anlagenzertifikat (AZ), Inbetriebsetzungserklärung (IBSE) und Konformitätserklärung (KE). Das AZ und die KE sind dabei zwingend durch akkreditierte Zertifizierungsstellen bereitzustellen. Als projektverantwortliche Partei betreuen und erstellen wir – in Kooperation mit mehreren akkreditierten Zertifizierungsstellen – Ihr Anlagenzertifikat (AZ) sowie die dazugehörige Konformitätserklärung (KE) für eine endgültige Betriebserlaubnis Ihrer Anlage. Die IBSE ist in diesem AZ-B Basispaket nicht inbegriffen und muss zwingend separat zur Verfügung gestellt werden. Die Inbetriebsetzungserklärung dient dem Nachweis, dass die Anlage genau so in Betrieb gesetzt wurde, wie es das Anlagenzertifikat vorsieht. Hier müssen für ca. 20 verschiedene Prüfpunkte entsprechende Nachweise – u. a. zur Inbetriebnahme der Wechselrichter, des Reglers oder zur Schutzprüfung – in Form von Protokollen und Fotos erbracht werden. Die Inbetriebsetzungserklärung ist neben dem Zertifikat der zweite elementare Baustein der Konformitätserklärung, welche für die endgültige Betriebserlaubnis und eine vollständige Zertifizierung erforderlich ist. Wir empfehlen Ihnen dringend für die ersten 5 – 10 Zertifizierungen nach VDE-AR-N 4110 die Mitbestellung der IBSE, da sie komplex und fachlich äußerst anspruchsvoll ist. Die Verantwortung für die erfolgreiche Beibringung der erforderlichen Nachweise liegt beim Kunden. Zielgerichtete Kommunikation und gut funktionierende Schnittstellen sind essenziell für die Zusammenstellung des zertifizierungsfähigen Datensatzes und ermöglichen einen schnelleren und effizienteren Zertifizierungsvorgang. Die fachspezifischen Lieferungen der Fachplaner (Stationslieferant, 20kV-Planer, Regelungshersteller, etc.) sind weiterhin von diesen zu erbringen. Dazu können Sie die Fachplaner je nach Bedarf auf gridcert zur Mitarbeit einladen. Die genannten Preise gelten für bis zu 4 Datenprüfungen. Im Normalfall ist diese Anzahl an Iterationen ausreichend. Ab der 5. Iteration/Datenprüfung der gelieferten Daten wird ein Zuschlag pro weiterer Iteration berechnet.

Position	Bezeichnung	Erläuterung
1	AZ-B Basispaket (Anlagenzertifikat & Konformitätserklärung inkl. Kommunikationspauschale) EAS1AZB-10	(Überhang): Im Rahmen des AZ-B Basispakets wird vorausgesetzt, dass die Projekte unter Zuhilfenahme von gridcert – also ohne ergänzende fachliche Betreuung und Beratung durch unsere Ingenieure – abgewickelt werden. Bitte beachten Sie, dass unsere Prüfung einer extern erstellten Inbetriebsetzungserklärung bis zu zwei Iterationen beinhaltet. Sollten nach diesen zwei Iterationen noch Unklarheiten bestehen, wird es wegen des erhöhten Aufwandes notwendig, das Produkt „IBSE“ zusätzlich zu buchen. Wir empfehlen speziell den Erstauftraggebern mit fehlender Erfahrung im Bereich des Zertifizierungsprozesses, dringend für die ersten 5 – 10 Zertifizierungen nach VDE-AR-N 4110 die Mitbestellung der IBSE, da sie komplex und fachlich äußerst anspruchsvoll ist.
2	IBSE EAS1AZB.IBSE-10	Die Inbetriebsetzungserklärung dient dem Nachweis, dass die Anlage genau so in Betrieb gesetzt wurde, wie es das Anlagenzertifikat vorsieht. Hier müssen für ca. 20 verschiedene Prüfpunkte entsprechende Nachweise – u. a. zur Inbetriebnahme der Wechselrichter, des Reglers oder zur Schutzprüfung – in Form von Protokollen und Fotos erbracht werden. Die Inbetriebsetzungserklärung ist neben dem Zertifikat der zweite elementare Baustein der Konformitätserklärung, welche für die endgültige Betriebserlaubnis und eine vollständige Zertifizierung erforderlich ist. Wir empfehlen Ihnen dringend für die ersten 5 – 10 Zertifizierungen nach VDE-AR-N 4110 die Mitbestellung der IBSE, da sie komplex und fachlich äußerst anspruchsvoll ist. Die Verantwortung für die erfolgreiche Beibringung der erforderlichen Nachweise liegt beim Kunden.
3	Zuschlag BHKW EAS1AZB.BHKW-10	Das AZ-B Basispaket beinhaltet die Zertifizierung reiner PV-Anlagen. Wird im Zuge der Installation der Erzeugungsanlage zusätzlich ein BHKW installiert, oder ist bereits ein BHKW vorhanden, welches im Zertifizierungsprozess als Neuanlage berücksichtigt werden muss (also mit einem Einheitenzertifikat nach VDE-AR-N 4110), wird pro BHKW-Typ ein Zuschlag berechnet. Dies gilt nicht für BHKW ohne Einheitenzertifikat oder mit einem BDEW-Zertifikat.
4	Zuschlag zusätzlicher Wechselrichter-Typ EAS1AZB.WR-10	Das AZ-B Basispaket beinhaltet die Zertifizierung einer EZA mit maximal zwei unterschiedlichen Wechselrichter-Typen (ohne Bestandsanlage), ab dem dritten Wechselrichter-Typ wird ein Zuschlag je Typ berechnet. Dies gilt nur für Wechselrichter-Typen mit einem Einheitenzertifikat nach VDE-AR-N 4110.
5	Zertifizierungssupport EAS1AZB.ZS-10	Der Zertifizierungsprozess gemäß der VDE-AR-N 4110 ist umfangreich, komplex und geprägt von Spezialfällen. Das hat zur Folge, dass aktuell nur ca. 20 % aller Erzeugungsanlagen normgerecht geplant werden. Um spätere Abhilfemaßnahmen, Zeitverzug oder gar Umbauten zu vermeiden, bieten wir Ihnen an, Sie fachlich betreut durch den Prozess zu begleiten. Durch unsere fachliche Betreuung wird erfahrungsgemäß der gesamte Zertifizierungsprozess zusätzlich beschleunigt. Der Zertifizierungssupport beinhaltet die punktuelle bedarfsgerechte telefonische Betreuung bei Problemen, die im Rahmen der Zertifizierung auftauchen. Der Pauschalpreis umfasst bis zu 5 Videocalls mit dem Kunden und/oder den Fachgewerken. Die fachlichen Fragen müssen im Vorfeld definiert sein.

Position	Bezeichnung	Erläuterung
6	Zusammenstellung der Dokumente (EAS1AZB.AU-10)	Widerspruchsfreie und gut strukturierte Dokumente bilden die Grundlage für eine erfolgreiche und zügige Zertifizierung. Durch einschlägige Erfahrung wissen wir genau, wie diese Dokumente aufgebaut sein müssen und welche Informationen aus ihnen hervorgehen sollten. In Zusammenarbeit mit Ihnen als Informationsquelle und nach initialer Datenbereitstellung übernehmen wir die Zusammenstellung zertifizierungsrelevanter Dokumente. So erhalten Sie ressourcenschonend fehler- und widerspruchsfreie Zertifizierungsunterlagen. Eine Bestandsaufnahme vor Ort ist nicht vorgesehen und wird durch Ihre Zuarbeit abgedeckt. Die notwendigen Informationen die wir zur Zusammenstellung der Unterlagen benötigen, werden durch gridcert sowie ein Single Line Diagramm-Template abgefragt. Mithilfe dieses Templates können grundlegende Entwürfe von nicht komplexen Erzeugungsanlagen eigenständig angefertigt werden. Das SLD ist in einem PDF-Dokument auf max. 5 Seiten zur Verfügung zu stellen. CarbonFreed erstellt nachfolgend die USV-Berechnung. Sollten die benötigten Informationen für das SLD Template nicht bekannt sein, ist ein E-Planer für die Auslegung und Planung der Anlage hinzuzuziehen, der die Informationen dann bereitstellt.
7	Netzanschluss Antrag beim Netzbetreiber (E.1-E.9) EAS1AZB.NAA-10	Um eine neue Anlage an das Stromnetz anschließen zu können, muss bei dem jeweiligen Netzbetreiber der Region ein Netzanschlussantrag gestellt werden. In diesem Rahmen finden die Formblätter E.1 – E.9 der VDE-AR-N 4110 Anwendung. Wir unterstützen Sie bei der Zusammenstellung der für den Antrag erforderlichen Unterlagen und übernehmen anschließend die Beantragung des Netzanschlusses beim Netzbetreiber. Dazu erstellen wir für Sie die notwendigen Formblätter E.1 bis E.8 auf den netzbetreiberspezifischen Vorlagen und reichen diese beim Netzbetreiber ein. Die Bereitstellung der erforderlichen Informationen zur PV-Anlage liegt in der Verantwortung des Kunden. Der vom Netzbetreiber bereitgestellte E.9 Bogen wird durch uns nach Erhalt geprüft. Die Erstellung der notwendigen Unterlagen wie z. B. des Übersichtsschaltplans (SLD) ist hier nicht inbegriffen. Die initiale Einspeisezusage vom Netzbetreiber muss vorliegen.
8	Einmalige Unterstützung bei der Anlagenzertifizierung hinsichtlich der Fernwirktechnik gemäß VDE-AR-4110:2018 EAS1AZB.SFWT-10	Bereitstellung der folgenden Informationen für den Anlagenzertifizierer: 1. Kommunikationsschema als SLD der Steuerungs- / Regelungs- sowie Messkomponenten inklusive der Erzeugungseinheiten 2. Regelkonzeptbeschreibung & USV-Berechnung 3. Anschlusspläne und grafische Ansichten des Masterschranks sowie der Slaveschränke 4. Herstellererklärung sowie Einheitenzertifikat des EZA-Reglers 5. Handbücher der Regel- & Steuerungskomponenten. Voraussetzung für die Auftragsannahme ist die gleichzeitige Beauftragung der Hardware in Position 9 (Vorverdrahteter Schaltschrank)!
9	VPN-Fernwartungsschnittstelle zur betreffenden Erzeugungsanlage. Empfohlen, sofern die Erzeugungsanlage im Nachgang der Inbetriebnahme Software-Updates benötigt. EAS1AZB.RCJL-10	VPN-Fernwartungsschnittstelle zur betreffenden Erzeugungsanlage. Empfohlen, sofern die Erzeugungsanlage im Nachgang der Inbetriebnahme Software-Updates benötigt. Auch erforderlich für die Position 10.

Position	Bezeichnung	Erläuterung
10	Einmalige Überprüfung der kundenseitigen Fernwirkanlage im 4-Jahres-Turnus gemäß Anforderung der VDE-AR-4110:2018 für Erzeugungsanlagen bis zu einer maximalen Anschlussleistung von 1 MW. EAS1AZB.CC-10	Einmalige Überprüfung der kundenseitigen Fernwirkanlage im 4-Jahres-Turnus gemäß Anforderung der VDE-AR-4110:2018 für Erzeugungsanlagen bis zu einer maximalen Anschlussleistung von 1 MW. Die Dienstleistung erfolgt über eine VPN-Verbindung zur Anlageninfrastruktur. Darin enthalten sind: • Funktionstest der Wirkleistungsregelung • Funktionstest der Blindleistungsregelung • Analytischer Vergleich von Istwerten mit Sollwerten zur Verifizierung der Performance Ratio der Anlage • Überprüfung USV-Anlage des Anbieters Ott Automations GmbH • Ergebnisbericht

Allgemeine Lieferbedingungen für C&I Ingenieurs-Dienstleistungen für Kunden aus Deutschland

Stand: April 2023

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für Dienstleistungen des Segments C&I der SMA Solar Technology AG, Sonnenallee 1, 34266 Niestetal (nachstehend kurz „SMA“ genannt) für ihre Auftraggeber (nachstehend kurz „AG“ genannt). Diese AGB gelten ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. Unternehmer in diesem Sinne ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
2. Diese AGB gelten ausschließlich und auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als SMA ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn SMA in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

II. Leistungserbringung

1. Art und Umfang der durch SMA zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den zwischen SMA und dem AG geschlossenen Einzelverträgen. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, schuldet SMA lediglich die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne von § 611 ff. BGB und nicht die Erbringung von Werkleistungen im Sinne von § 631 ff. BGB.
2. SMA wird die nach dem jeweiligen Einzelvertrag bereitzustellenden Tätigkeitsergebnisse (z.B. Präsentationen, Berichte, etc.) in der im Einzelvertrag benannten Form an den AG übergeben. Weitergehende Einzelheiten werden in den jeweiligen Einzelverträgen festgelegt.
3. SMA weist den AG darauf hin, dass die Inhalte der Tätigkeitsergebnisse regelmäßig maßgeblich auf Informationen des AG oder Drittquellen (wie z.B. öffentlich zugängliche Websites universitärer oder staatlicher Einrichtungen) beruhen. SMA unterzieht weder die Informationen des AG noch die Informationen aus sonstigen Drittquellen einer Prüfung, wird aber keine unseriösen Quellen verwenden. SMA übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Arbeitsergebnisse, soweit sie auf Informationen des AG oder sonstiger Dritten beruhen.
4. Soweit SMA Leistungen im Bereich der Zertifizierung oder der Vorbereitung einer Zertifizierung erbringt, ist SMA verpflichtet, die für das Arbeitsergebnis maßgeblichen und im Einzelvertrag genannten gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben (z.B. Richtlinien) im Rahmen der geschuldeten Leistungen zu beachten. SMA übernimmt jedoch keine Haftung für den Erfolg des Zertifizierungsverfahrens, soweit die Ablehnung eines Zertifikats nicht auf einer schuldhaften Nichtbeachtung anwendbarer gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben durch SMA oder Erfüllungsgehilfen von SMA beruht.

III. Fristen und Termine

1. Alle Fristen und Termine sind für SMA nur dann verbindlich, wenn sie in einem Einzelvertrag ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind.
2. Wird SMA vereinbarte Termine voraussichtlich nicht einhalten können, so hat SMA dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Erbringt SMA eine vereinbarte Leistung nicht termingerecht, so wird der AG eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann der AG nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen vom jeweiligen Einzelvertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen und, soweit SMA die Pflichtverletzung zu vertreten hat, Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

IV. Einschaltung Dritter / Nutzungsbedingungen Dritter

1. SMA darf sich bei der Ausführung der Leistungen auch Dritter bedienen. Eingesetzte Dritte dürfen jederzeit ausgetauscht werden.
2. Sollte die Inanspruchnahme der Leistungen Dritter voraussetzen, dass der AG Nutzungsbedingungen eines Dritten zustimmen muss (z.B. bei Nutzung eines Portals), wird SMA den AG, soweit möglich, spätestens bei Vertragsschluss darauf hinweisen. SMA kann vom AG aber auch jederzeit nach Vertragsschluss verlangen, dass er Nutzungsbedingungen Dritter zustimmt und Leistungen Dritter als Erfüllungsgehilfen der SMA in Anspruch nimmt, soweit dies zumutbar ist.

V. Mitwirkung des AG

1. Der Auftraggeber wird sämtliche für die Leistungserbringung notwendigen und zumutbaren Mitwirkungshandlungen erbringen. Der AG wird SMA und/oder dem Erfüllungsgehilfen insbesondere die erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stellen.
2. Kommt der AG seiner Pflicht zur Mitwirkung nicht, nicht pflichtgemäß oder verspätet nach, verlängern sich etwaige (verbindliche) Fristen entsprechend. SMA hat Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung des dadurch verursachten Mehraufwandes.
3. SMA ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen, sollte der AG trotz wiederholter Aufforderung in Textform und Zumutbarkeit der Mitwirkungshandlung die notwendige Mitwirkungshandlung nicht erbringen. In diesem Fall kann SMA die vereinbarte Vergütung als Schadensersatz verlangen, wobei weitere bzw. weitergehende Ansprüche hiervon unberührt bleiben.

VI. Vergütung / Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütungshöhe sowie der Abrechnungsmodus richten sich nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung sowie ergänzend nach diesen AGB.
2. Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise und beinhalten weder Mehrwertsteuer noch andere Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben, die nach den anwendbaren Gesetzen zu zahlen sind. Anfallende Steuern, Abgabe und Zölle sind stets vom AG zu tragen und erhöhen den endgültig

zu zahlenden Preis, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

3. Gegebenenfalls anfallende Reisekosten, die im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung entstehen, werden im Einzelvertrag geregelt.
4. Ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen, dass es sich bei der Vergütungshöhe um eine vorläufige Schätzung handelt, sind spätere Abweichungen durch eine Konkretisierung der Leistungen möglich. SMA wird dem AG anzeigen, wenn der geschätzte Aufwand um mehr als zehn Prozent überschritten wird und sich mit dem AG über die weitere Vorgehensweise abstimmen.
5. Alle Zahlungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsstellung, soweit nicht anderweitig vereinbart, in EURO zu leisten, sofern nicht schriftlich eine andere Rechnungsstellung und Frist vereinbart ist.
6. Leistet der AG bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p. a. zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt, der aktuelle Verzugszinssatz für Entgeltforderungen gem. § 288 Abs. 2 BGB beträgt 9 % über dem Basiszinssatz.
7. SMA ist bei Zahlungsverzug berechtigt, weitere Leistungen zurückzubehalten und laufende Leistungen zu unterbrechen. Kommt der AG in Verzug oder werden nach Vertragsabschluss Umstände und begründete Zweifel bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, ist SMA berechtigt, die gesamte Restschuld des AG sofort fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unbeschadet anderweitiger Rechte vom Vertrag zurückzutreten.
8. Der AG kann nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten, von SMA anerkannt, oder rechtskräftig festgestellt sind.

VII. Tätigkeitsergebnisse

1. SMA wird dem AG die Tätigkeitsergebnisse in der vereinbarten Form übergeben.
2. Die Tätigkeitsergebnisse sind ausschließlich für den eigenen Gebrauch durch den Auftraggeber bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne Zustimmung von SMA nur statthaft, wenn dies zur vertragsgemäßen Nutzung der Leistungen von SMA notwendig ist, einschließlich zu der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung. Im Fall einer Weitergabe der Tätigkeitsergebnisse ist eine Haftung von SMA gegenüber Dritten ausgeschlossen (kein Vertrag zu Gunsten Dritter oder mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter). Der AG hat SMA von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte wegen der Weitergabe oder Veröffentlichung von Tätigkeitsergebnissen gegen SMA geltend machen.
3. Sämtliche geistigen Eigentumsrechte, die im Zusammenhang mit Leistungen von SMA im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Vertrags entstehen, stehen SMA zu und gehen in das ausschließliche Eigentum von SMA über. Soweit der AG zur vertragsgemäßen Nutzung der Tätigkeitsergebnisse oder der sonstigen von SMA zu erbringenden Leistungen auf die Nutzung dieser Rechte angewiesen ist, räumt SMA dem AG nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung ein nicht ausschließliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes, weltweites Recht zur vertragsgemäßen

Verwendung, insbesondere zu der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung, ein.

VIII. Leistungsstörungen

1. Im Falle von Leistungsstörungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
2. Ist der AG der Meinung, dass Arbeitsergebnisse nicht vertragskonform erstellt wurden, hat der AG SMA in jedem Fall Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben, bevor er weitere gesetzliche Rechte geltend macht.
3. Ist Gegenstand eines Einzelvertrags die Erbringung werkvertraglicher Leistungen, ist im Fall unerheblicher Mängel das Recht des AG, vom Einzelvertrag zurückzutreten, ausgeschlossen.
4. Gewährleistungsansprüche und sonstige Ansprüche wegen Schlechtleistung verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Leistungserbringung oder – im Falle abnahmebedürftiger Leistungen – nach Abnahme. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie den weiteren in Ziffer IX.1 genannten Fällen.

IX. Haftung

1. Auf Schadensersatz haftet SMA – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet und auf deren Erfüllung der AG in besonderem Maße vertrauen durfte, haftet SMA auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit. Diese Haftung ist auf den Ersatz der Schäden beschränkt, die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbar waren.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen wirken auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter von SMA.

X. Kündigung

1. Beide Parteien können die Vertragsbeziehung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich (Textform) kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird hiervon nicht berührt.
2. Kündigt der AG den Vertrag, hat er die Leistungen von SMA anteilig bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu erstatten. Hierzu gehört auch die Erstattung von Kosten, die SMA aus Anlass und zum direkten Zweck der Durchführung des Vertrags nachweislich entstanden sind und nicht mehr zumutbar vermeidbar waren.

XI. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

1. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen SMA und dem AG im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
2. Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Kassel. SMA ist auch berechtigt, an jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu klagen.